



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 35

Jahrgang 45
31. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Berichtigung einer Bekanntmachung

Im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach Nr. 32 (Sonderdruck) vom 6. Dezember 2019 wurde auf der Seite 201 in der rechten Spalte unter II der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses vom 26.11.2019 bekanntgemacht, den Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach zu ändern (229. Änderung, „Europa-platz“) und den Entwurf der Änderung öffentlich auszulegen.

In dieser Bekanntmachung sind die Absätze des Beschlusstextes falsch nummeriert. Die aufgeführte Ziffer 2 ist durch die Ziffer 1 zu ersetzen; die Ziffer 3 durch die Ziffer 2.

Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach über den Jahresabschluss 2018

Auf Grund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Rat der Stadt Mönchengladbach in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat stellt den auf der Grundlage der durch die Rechnungsprüfung erfolgten Prüfung und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Stadt Mönchengladbach fest. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2018 Entlastung.

Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 30.116.762,75 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW a. F. (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung) der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 und der ergangene Prüfbericht liegen in der Zeit vom 16.12.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach -Kämmerei-, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter

<https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/zahlen-daten-fakten/jahresrechnung> verfügbar.

Mönchengladbach, den 12.12.2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Erster Nachtrag zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 11. Dezember 2019

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2019 folgender Erster Nachtrag zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 20. Februar 2014 (Abl. MG S. 29), erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadt erstellt ein Wählerverzeichnis.

- (2) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt.

- (4) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

- (5) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Termin und Ort der Auslegung werden spätestens am 24. Tag

- vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Personen können nur auf rechtzeitigen Einspruch hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Fachbereich Bürgerservice bis zum Tag vor der Wahl zu berichtigen sind. Absatz 3 Sätze 4 und 5 bleibt unberührt.“
4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (§ 6 Abs. 5 Satz 1) werden alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, benachrichtigt.“
5. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. den Stimmbezirk und den Wahlraum sowie die Angabe, ob dieser barrierefrei ist,“
7. § 7 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen jeweils gültigen Identitätsausweis, Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen,“
8. In § 7 Abs. 2 wird hinter Nr. 6 folgende Nr. 7 angefügt:
„7. die Belehrung, dass jeder Wahlberechtigte nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.“
9. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl abzuschließen.“
10. § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des Ausgeschiedenen der für ihn in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber tritt; falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber.“
11. § 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift Name des Wahlvorschlags, Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten.“
12. § 10 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.“
13. § 10 Abs. 9 Satz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.
14. In § 10 Abs. 12 Satz 1 wird die Angabe „48. Tag“ durch die Angabe „59. Tag“ ersetzt.
15. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „39. Tag“ durch die Angabe „47. Tag“ ersetzt.
16. § 12 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 27. Tag vor der Wahl mit den in § 10 Abs. 6 und 8 genannten Angaben öffentlich bekannt, jedoch statt des Geburtsdatums nur mit dem Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift nur mit dem Wohnort und Postleitzahl.“
17. § 13 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort,“
18. § 14 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Wahlbekanntmachung“
Der Oberbürgermeister macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
1. Beginn und Ende der Wahlzeit sowie Stimmbezirke und Wahlräume,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt sind und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein jeweils gültiger Identitätsausweis, Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen sind,
4. den Hinweis, dass der Wähler eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.“
19. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, mindestens jedoch fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.“
20. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne; sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.“
21. § 18 erhält folgende Fassung:
„§ 18 Stimmabgabe“
(1) Im Wahlraum geht der Wähler zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Stimmzettelumschlag.
(2) Der Wähler hat eine Stimme. Die Wahl kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, in den Stimmzettelumschlag zu legen oder den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
(3) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll und legt diesen in den Stimmzettelumschlag und verschließt ihn. Er tritt mit dem verschlossenen Umschlag an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
(4) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte.
(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahrschein hat,
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
3. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.
(6) Hat der Wähler sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 5

Nr. 3 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat.

(7) Um 18.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte können ihre Stimme noch abgeben.“

22. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Abweichend von § 29 Kommunalwahlgesetz werden nach dem Ende der Wahlzeit die Stimmzettelmuschläge der Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt.“

23. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Stimmzettelmuschläge werden vom Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlzeit aus der Wahlurne genommen, gezählt und in einer Niederschrift festgehalten. Dem Fachbereich Bürgerservice sind die Stimmzettelmuschläge in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übergeben. Dem Umschlag ist die Niederschrift beizulegen.“

24. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Er weist darauf hin, dass die Mitgliedschaft mit der Feststellung der Wahl durch den Wahlausschuss erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung.“

25. § 21 erhält folgende Fassung:
„§ 21 Wahlprüfung“
Der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss des Rates ist im Rahmen der Wahlprüfung der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates für die Vorprüfung zuständig. Der Rat entscheidet anschließend unverzüglich über die Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in entsprechender Anwendung des § 40 Kommunalwahlgesetz.“

Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden zu den neuen §§ 22 bis 24.

26. In § 3 Abs. 2 zweiter Halbsatz, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 11 und Abs. 12 Satz 1 und § 11 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „, Abteilung Wahlen,“ gestrichen.

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Fünfter Nachtrag
zur Satzung der
Stadt Mönchengladbach
über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 11. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), – SGV. NRW. 610 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 11. Dezember 2019 folgender Fünfter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. April 1994 (Abl. MG S. 92), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 51), erlassen:

Artikel 1

Abschnitt II (Besonderer Teil) des nach § 3 Abs. 1 zu dieser Satzung gehörenden Tarifs wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 2 wird die Bezeichnung „Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb“ durch die Bezeichnung „Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik“ ersetzt.
- 2. In Nr. 2.1.1 wird die Angabe „10,00 bis 20,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 EUR“ ersetzt.

3. Hinter Nr. 2.3.2 wird folgende Nr. 2.4 eingefügt:

„2.4	Erstellung eines Signalplanes	
2.4.1	bis zu einer halben Stunde Arbeitsaufwand	30,00 EUR
2.4.2	je weitere 15 Minuten	15,00 EUR“

4. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3	Fachbereich Geoinformation	
3.1	Analoge Ausgaben bereitgestellter Geodaten	
3.1.1	Amtliche Stadtkarte	
3.1.1.1	aktuelle Druckauflage im Maßstab 1 : 20.000, farbig, plano	5,30 EUR
3.1.1.2	aktuelle Druckauflage im Maßstab 1 : 20.000, farbig, gefaltet	6,30 EUR
3.1.1.3	mit aktuellem Fortführungsstand, Farb-Plot oder Schwarz-Weiß-Plot, Standardpapier, plano, im Maßstab 1 : 20.000	25,00 EUR
3.1.1.4	mit aktuellem Fortführungsstand, Farb-Plot oder Schwarz-Weiß-Plot, Standardpapier, plano, im Maßstab 1 : 15.000 oder 1 : 10.000	50,00 EUR
3.1.2	Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen, Farb-Plot oder Schwarz-Weiß-Plot, Standardpapier, plano, im Maßstab des Originals, je	25,00 EUR
3.1.3	historische Karte, Ansicht oder Luftbild, je	15,00 EUR
3.1.4	sonstige analoge Auszüge aus den bereitgestellten Geodaten, je angefangene 15 Minuten Arbeitsaufwand	22,50 EUR
3.2	Digitale Abgabe bereitgestellter Geodaten	
3.2.1	Geodaten in den Vektorformaten PDF, DXF/DWG oder Shape/FGDB oder im gewünschten Rasterformat (TIF, JPG u. a.), je angefangene 15 Minuten Arbeitsaufwand	22,50 EUR

3.2.2	die zu einer Bestellung von analogen oder digitalen Geodaten entsprechende digitale Bilddatei bzw. Druckdatei in Formaten wie TIF, JPG u. a. oder als PDF, zusätzlich je	15,00 EUR
3.3	Pauschale für Versand der Produkte über Post-/Paketdienste (Versand der digitalen Produkte per E-Mail ist gebührenfrei)	
3.3.1	Versand analoger Produkte bis einschließlich Großbrief, je	5,00 EUR
3.3.2	Versand analoger Produkte in einer Kartenrolle, je	20,00 EUR
3.3.3	Versand ohne Abgabe des Speichermediums (CD/DVD-ROM oder USB-Stick), je	5,00 EUR
3.3.4	Versand mit Abgabe des Speichermediums (CD/DVD-ROM oder USB-Stick), je	20,00 EUR
3.4	Ausstellung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung einschließlich Verfahrensbescheinigungen bezüglich Umlegungs-, Sanierungs- und Entwicklungsverfahren nach Baugesetzbuch	50,00 EUR

5. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4	Fachbereich Stadtentwicklung und Planung Sonderauswertung aus den Gebieten Statistik und Informationsmanagement je angefangene Stunde	56,00 EUR
----	---	-----------

6. In Nr. 5.2 wird die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „20,00 EUR“ ersetzt.

7. Nr. 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Mobilitätssatzung der Stadt Mönchengladbach

vom 11. Dezember 2019

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) - SGV. NRW. 232 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 11. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

I. Errichtung von Stellplätzen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mönchengladbach. Regelungen in geltenden und künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungs- und Unterhaltungspflicht

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Kfz-Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge (Kfz) und Fahrräder aufnehmen können.

(2) Für den nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen zur Schaffung von

Wohnraum wird auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet.

(3) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.

(4) Für Kfz-Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018. §§ 13 und 88 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Die notwendigen Stellplätze sind dauerhaft nutzbar zu unterhalten.

§ 3 Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. § 48 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW 2018 bleibt unberührt.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze reduziert sich aufgrund der Zugehörigkeit des Baugrundstücks zu einer in Anlage 2 dieser Satzung bezeichneten Zone I, II oder III (sog. Lage-Bonus). Eine zusätzliche Reduzierung der Stellplatzverpflichtung erfolgt auf Antrag, sofern die Voraussetzungen aufgrund der Anbindung des Baugrundstücks an den Öffentlichen Personennahverkehr (sog. ÖPNV-Bonus) und/oder aufgrund der Anbindung des Baugrundstücks an Schienenpersonennahverkehrshaltepunkte (sog. SPNV-Bonus) vorliegen.

a) Liegt das Baugrundstück ganz oder in Teilen in einem der folgenden Stadtteile (Zone I - Innerstädtischer Bereich), erfolgt eine Reduzierung der Stellplatzpflicht um 10 % (Lage-Bonus):

Am Wasserturm, Dahl, Eicken, Geistenbeck, Gladbach, Grenzlandstadion, Heyden, Hardterbroich, Pesch, Rheydt, Schmölderpark, Schrieviers, Waldhausen, Westend.

Liegt das Baugrundstück zudem innerhalb eines Radius von 300 m um den Mittelpunkt einer Bushaltestelle mit einer Bedienung montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr mindestens im 20-Minutentakt, erhöht sich die Reduzierung um 10 % (ÖPNV-Bonus).

Liegt das Baugrundstück ferner innerhalb eines Radius von 1.000 m um

den Hauptbahnhof Mönchengladbach

oder den Hauptbahnhof Rheydt, erhöht sich die Reduzierung um 10 % (SPNV-Bonus).

- b) Liegt das Baugrundstück ganz oder in Teilen in einem der folgenden Stadtteile (Zone II - Übergangsbereich), erfolgt eine Reduzierung der Stellplatzpflicht um 5 % (Lage-Bonus):

Betrath-Hoven, Bonnenbroich, Geiecken, Giesenkirchen-Mitte, Hockstein, Holt, Lürrip, Mülfort, Neuwerk-Mitte, Odenkirchen-Mitte, Ohler, Pongs, Rheindahlen-Mitte, Uedding, Venn, Wickrath-Mitte, Windberg.

Liegt das Baugrundstück zudem innerhalb eines Radius von 300 m um den Mittelpunkt einer Bushaltestelle mit einer Bedienung montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr mindestens im 20-Minutentakt, erhöht sich die Reduzierung um 5 % (ÖPNV-Bonus).

Liegt das Baugrundstück ferner innerhalb eines Radius von 1.000 m um den Hauptbahnhof Mönchengladbach oder den Hauptbahnhof Rheydt bzw. 600 m um die Schienenthalpunkte Lürrip, Rheindahlen-Mitte, Wickrath oder Rheydt-Odenkirchen, erhöht sich die Reduzierung um 10 % (SPNV-Bonus).

- c) Liegt das Baugrundstück ganz oder in Teilen in einem der folgenden Stadtteile (Zone III – Übriger Bereich), erfolgt keine Reduzierung der Stellplatzpflicht aufgrund der Lage (kein Lage-Bonus):

Bungt, Flughafen, Giesenkirchen-Nord, Hardt-Mitte, Hardter Wald, Hehn, Hauptquartier, Odenkirchen-West, Rheindahlen-Land, Sasserath, Schelsen, Schloss Rheydt, Wanlo, Wickrathberg, Wickrath-West.

Es gelten jedoch folgende nachstehende Regelungen:

Liegt das Baugrundstück innerhalb eines Radius von 300 m um den Mittelpunkt einer Bushaltestelle mit einer Bedienung montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr im mindestens 20-Minutentakt, erfolgt eine Reduzierung um 5 % (ÖPNV-Bonus).

Liegt das Baugrundstück innerhalb eines Radius von 600 m um die Schienenthalpunkte Lürrip, Herrath, Rheydt-Odenkirchen oder Mönchengladbach-Genhausen erfolgt eine Reduzierung um 5 % (SPNV-Bonus).

Die Darstellung der Entfernung des Baugrundstücks zu den Bushaltestellen, den Bahnhöfen bzw. Schienenthalpunkten obliegt dem Bauherrn mittels eines prüf-fähigen Nachweises, z. B. eines Katasterplanes im Maßstab von mindestens 1:1000, in dem die genannten Bezugsradien eingetragen sind; als Beurteilungsgrundlage für die Entfernung gilt das Datum des Antrags auf Reduzierung der Stellplatzverpflichtung.

(4) In den in Anlage 3 zu dieser Satzung bezeichneten Geschäftsbereichen müssen bei Nutzungsänderungen über die bereits bestehenden Kfz-Stellplätze und Fahrradstellplätze hinaus notwendige Stellplätze nicht hergestellt werden. Vergnügungsstätten (gemäß Anlage 1 Nutzungsart Nr. 6.6) sind von dieser Regelung ausgenommen.

(5) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze kann auf Antrag für besondere Mobilitätsmaßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs gemäß Anlage 4 dieser Satzung ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit gemäß Anlage 1 dieser Satzung mehr als zehn Kfz-Stellplätze notwendig sind. Die Aussetzung ist auf höchstens 50 % des Kfz-Stellplatzbedarfes beschränkt; prozentuale Verringerungen der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze aufgrund mehrerer Maßnahmen nach Anlage 4 sind dabei bei Vorliegen der Voraussetzungen zu addieren. Die besonderen Mobilitätsmaßnahmen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt gesichert, der die näheren Einzelheiten regelt. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Ergeben sich bei der rechnerischen Ermittlung der Zahl der Kfz-Stellplätze oder der Fahrradstellplätze Nachkommastellen, ist am Ende der Berechnung von Stellplätzen auf ganze Zahlen aufzurunden.

(7) Steht die Gesamtanzahl der berechneten notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, ist die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Kfz-Stellplätze und Fahrradstellplätze entsprechend anzupassen.

(8) Es können Abweichungen vom Stellplatzbedarf zugelassen werden, wenn die Verwirklichung der Zielsetzung dieser Satzung anhand eines mit der Stadt abgestimmten Mobilitätskonzeptes nachgewiesen wird.

(9) Die Anlagen 1 bis 4 sind jeweils Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Kfz-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen

(1) Kfz-Stellplätze und Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Sie können ausnahmsweise auch in der näheren Umgebung (bei Fahrradstellplätzen auf einem unmittelbar angrenzenden geeigneten Grundstück und bei Kfz-Stellplätzen max. 300 m Fußweg auf einem geeigneten Grundstück) hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung sowie Erschließung/

Zuwegung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich (per Baulast) gesichert ist. Hinsichtlich des Lagenachweises gilt § 3 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.

(2) Von den notwendigen Kfz-Stellplätzen sind (mit Ausnahme der Nutzungsart Nr. 1.1 der Anlage 1) bei der Errichtung von Anlagen mindestens 30 % mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

(3) Kfz-Stellplätze sind nach § 125 SBauVO in der jeweils geltenden Fassung herzustellen.

(4) Fahrradstellplätze müssen

- von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- einzelnen leicht zugänglich sein und
- eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Vergleichbare Fahrradparksysteme (z. B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Buchstaben a) bis d) entsprechen, können im Einzelfall zugelassen werden.

II. Erhebung von Ablösebeträgen

§ 5 Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag für Stellplatzverpflichtungen zahlen.

(2) Der Geldbetrag nach Absatz 1 ist gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018 zu verwenden für:

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes der Stadt sind.

§ 6 Berechnung des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag je Kfz-Stellplatz setzt sich aus den Herstellungskosten und den Grunderwerbskosten zusammen. Er berechnet sich wie folgt:

- Die Herstellungskosten für einen Kfz-Stellplatz betragen 6.250,00 EUR.
- Als Kosten des Grunderwerbs für Kfz-Stellplätze sind die Quadratmeterpreise zu Grunde zu legen, die der Verpflichtete für den Erwerb des Baugrundstücks, auf dem die Anlage im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 BauO

NRW 2018 errichtet, im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 geändert oder eine Nutzungsänderung vorgenommen werden soll, hat aufwendende Grunderwerbskosten nicht aufwenden müssen oder liegt der Fälligkeitstermin für die Zahlung mehr als drei Jahre vor dem Tage der Unterzeichnung des jeweiligen Ablösevertrages, so sind als Kosten des Grunderwerbs die Quadratmeterpreise zu Grunde zu legen, die sich aus der jeweils geltenden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach beschlossenen Bodenrichtwertkarte ergeben. Bei Zweifeln über die Zuordnung zwischen zwei unterschiedlichen Bodenrichtwerten ist der niedrigere Richtwert anzuwenden. Je Kfz-Stellplatz sind 25 m² Grundfläche anzusetzen.

3. Von den Herstellungs- und Grunderwerbskosten werden als Ablösebetrag 80 % festgesetzt. Der Betrag ist auf volle 100,00 EUR aufzurunden.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages für Fahrradabstellplätze wird auf 1.250,00 EUR je Abstellplatz festgelegt.

(3) Der Ablösebetrag für Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird am Tage des Baubeginns oder der Aufnahme der neuen Nutzung auf Grund wesentlicher Änderung fällig.

III. Allgemeines

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, vornimmt, ohne notwendige Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen,

b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen notwendige Stellplätze nicht in solcher Zahl und Größe herstellt, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können,

c) entgegen § 2 Abs. 3 notwendige Stellplätze nicht spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertigstellt, entgegen § 2 Abs. 5 die notwendigen Stellplätze nicht dauerhaft nutzbar unterhält,

e) entgegen § 4 die dort genannten Vorgaben zu Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen bei der Herstellung oder dauerhaften Unterhaltung nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Satzung über die Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen vom 20. Dezember 2001 (Abl. MG S. 307) gilt weiterhin für bis zum 31. Dezember 2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen. Die Satzung über die Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 273) gilt weiterhin für vom 1. Januar bis

zum 31. Dezember 2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Richtzahlenliste

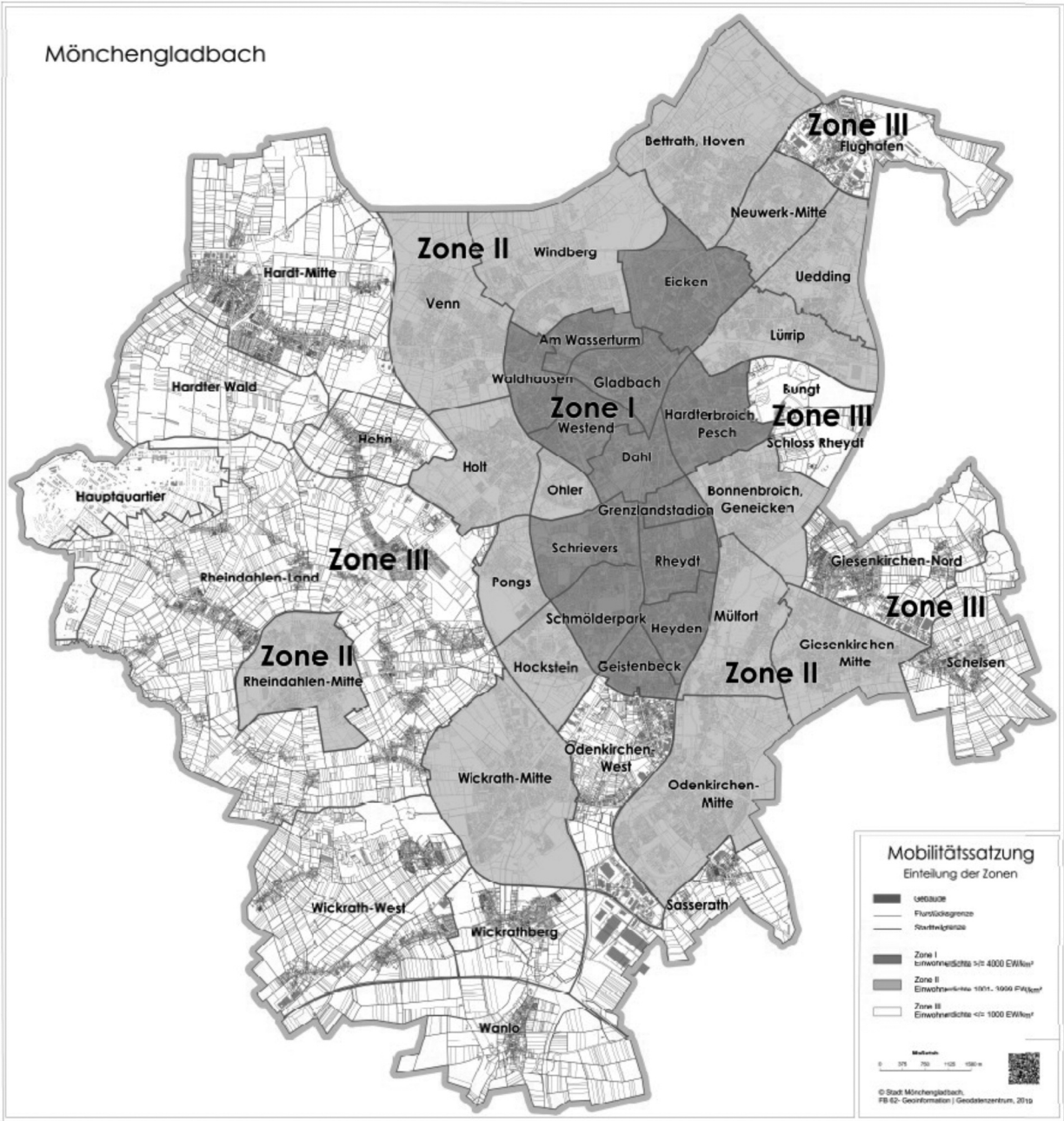
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz (Stpl.) je Wohneinheit (WE)	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,2 Stpl. je angefangene 100 m ² Brutto-Grundfläche (BGF)	3 Abstellplätze (Abstpl.) je 100 m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 5 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.; <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1,5 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 35 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Shoppingcenter oder Malls mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.4	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 4-6 zulässige Nutzer <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 zul. Nutzer <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 4-6 zulässige Nutzer <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 zul. Nutzer <i>davon 90% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 17 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 9 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels und Pensionen	1 Stpl. je zwei Hotelzimmer <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8 Hotelzimmer, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 12 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 6 Betten davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 7 Betten davon 25% Besucheranteil

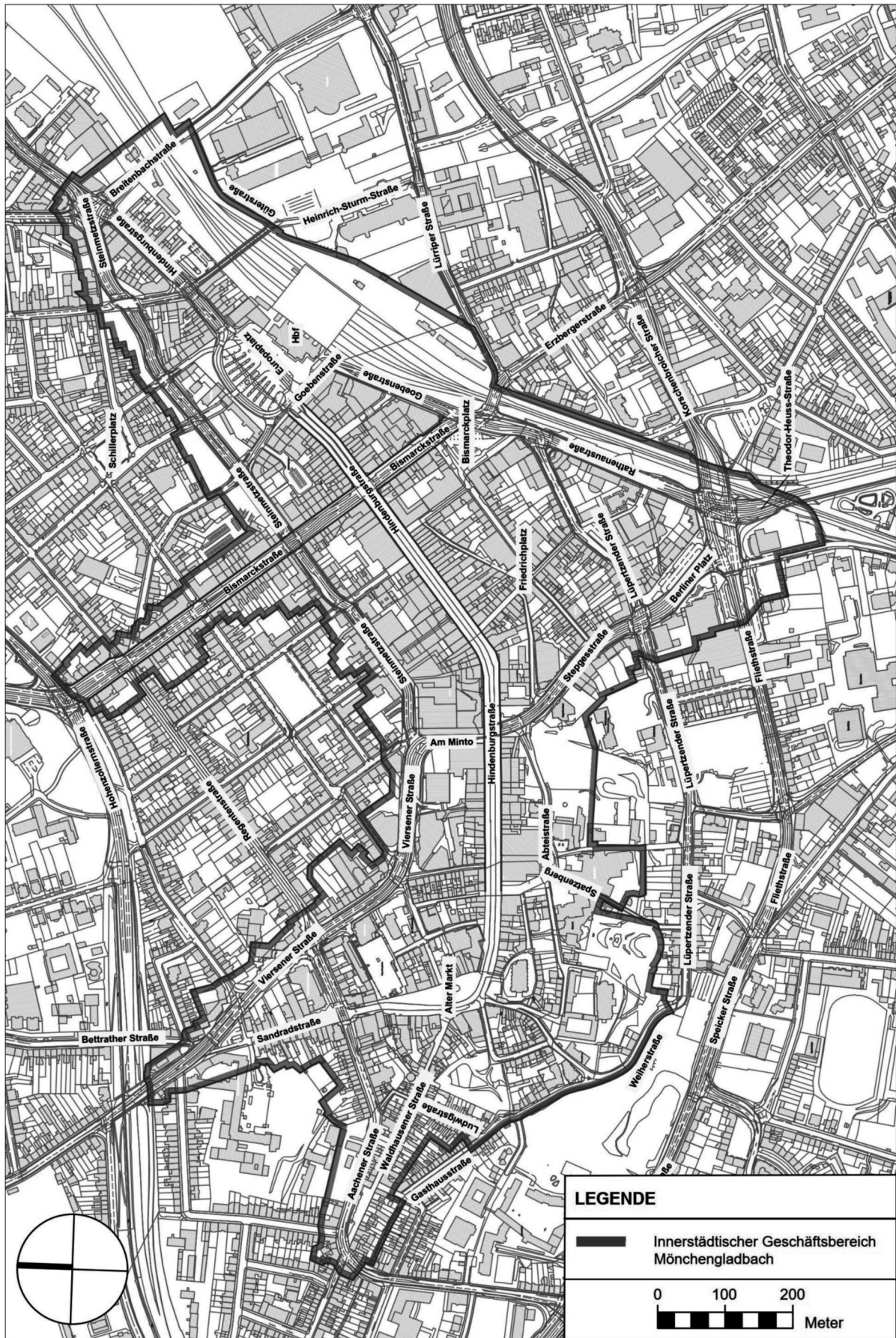
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.6	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 22 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 18 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.3	Ambulante Behandlungsbereiche im Krankenhaus	zusätzlich zu den Stellplätzen nach Nr. 7.1 oder 7.2, Stellplätze nach Nr. 2.2	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 18 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12 Schüler	1 Abstpl. je 12 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 85 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.200 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 120 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

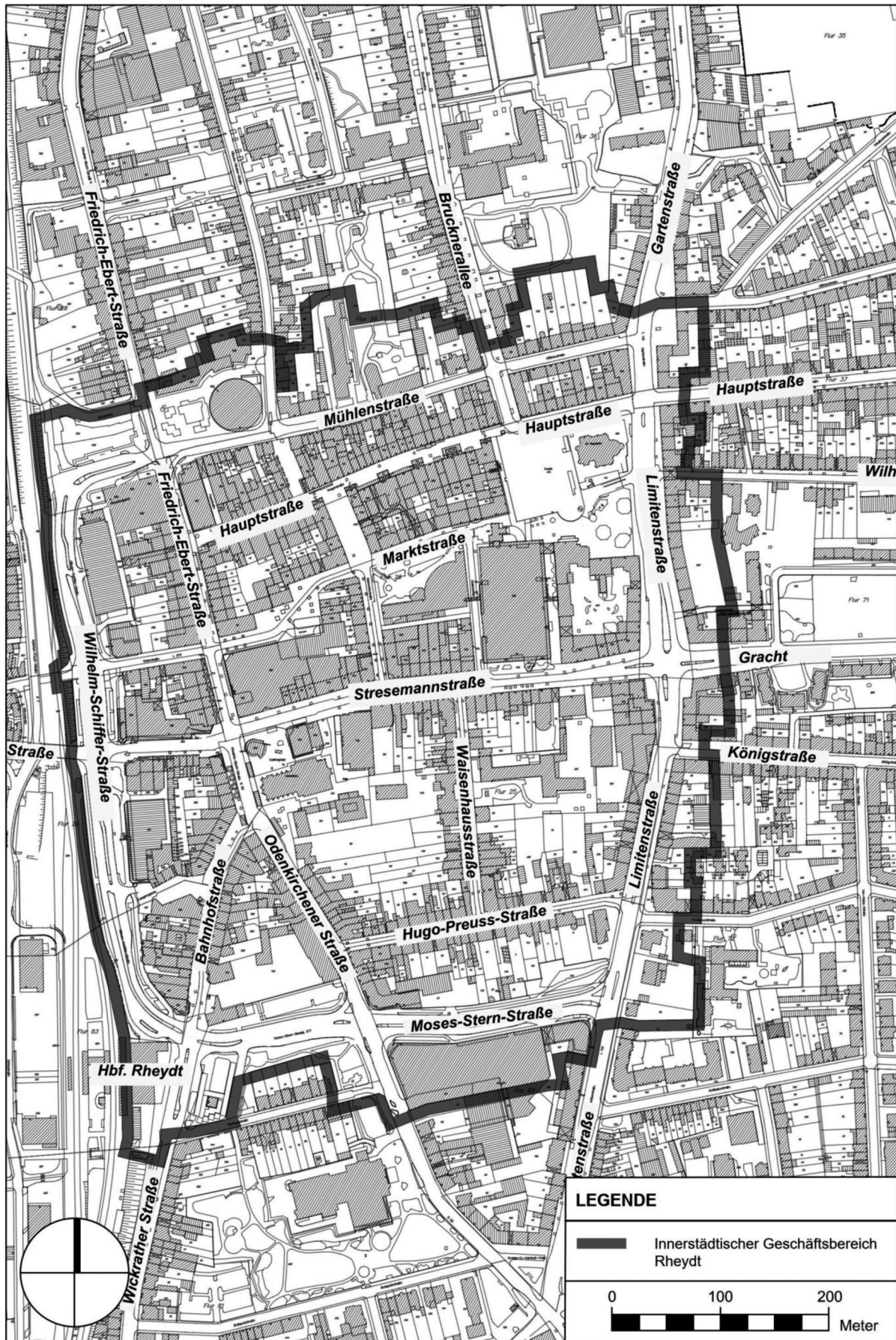
Anlage 2 - Zonierungsübersicht



Anlage 3 - Plan der innerstädtischen Geschäftsbereiche



Karte 3.1: Innerstädtischer Geschäftsbereich Mönchengladbach



Karte 3.2: Innerstädtischer Geschäftsbereich Rheydt

Anlage 4 - Besondere Mobilitätsmaßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs

Maßnahme zur Verringerung des Kfz-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze
Mobilitätsinformationen Mobilitätsinformationen für Neunutzer der Bebauung, Abfahrtsmonitore in zentraler Lage, Beratungsdienstleister für Mobilität vor Ort.	bis zu 5 %
Parkraumbewirtschaftung Berechtigungen zur Nutzung der Kfz-Stellplätze werden zu Kosten von mind. 20,00 EUR je Monat bei nicht überdachten Stellplätzen und mind. 40,00 EUR je Monat bei überdachten Stellplätzen ausgegeben. Tagesparkberechtigungen zu Kosten von mind. 1/20 der Kosten für Monatsparkberechtigungen sind möglich. Kostenfreies Parken ist bis zu einer Dauer von drei Stunden möglich.	5 bis 10 %
ÖPNV-Vergünstigung Angebot von vergünstigten Ticketformen für die hauptsächlichen Nutzenden der Stellplätze des Bauvorhabens, z. B. Job-Ticket (Großkundenrabatt, Firmen-Ticket), Semester-Ticket oder andere Vergünstigungen von Zeitkarten.	5 bis 20 %
Fahrgemeinschaftsförderung Nur für Nutzungen mit mehr als 50 Beschäftigten: Die Beschäftigten werden regelmäßig zur Bildung von Fahrgemeinschaften motiviert und dabei - beispielsweise durch Vermittlung geeigneter Fahrgemeinschaftspartner - aktiv unterstützt. Die Stellplätze in geringster Entfernung zum Gebäudeeingang werden als Fahrgemeinschaftsparkplätze ausgewiesen.	1 % je 2 % Anteil der ausgewiesenen Fahrgemeinschaftsparkplätze an der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze
Förderung CarSharing Vorhalten einer CarSharing-Station oder Angebot einer Plattform für CarPooling.	bis zu 10 %
Zusätzliche Fahrradabstellplätze Notwendige Kfz-Stellplätze können bis zu einem Viertel durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.	bis zu 25 % Für einen notwendigen Kfz-Stellplatz sind vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Diese zusätzlichen Fahrradabstellplätze können nicht mit den notwendigen Fahrradabstellplätzen nach § 2 verrechnet werden.
Förderung Fahrradverleihsystem Vorhalten einer Fahrradverleihstation auf Baugrundstück, Verleih von Spezialrädern (z. B. Lastenrädern), Anhängern, Reparaturangebote, Vergünstigung für Bewohner, Nutzer.	bis zu 5 %
Weitere Maßnahmen	bis zu 25 %

Fünfundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung)

vom 11. Dezember 2019

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 610 –, wird gemäß

Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2019 folgender Fünfundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Vierundzwanzigsten Nachtrag vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 273), erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 wird die Angabe „15,18 v.H.“ durch die Angabe „14,74 v.H.“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensätze

 - (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2020 jährlich
 1. bei Inanspruchnahme der Schmutz-

wasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)

- a) 2,29 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) 3,68 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
- a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
 - aa) 1,48 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- bb) 1,84 EUR, für Gebäuhenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,14 EUR.“
 (2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,64 EUR.“

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
 Oberbürgermeister

Zwölfter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

vom 11. Dezember 2019

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 610 –, und des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) – SGV. NRW. 77 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2019 folgender Zwölfter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Elften Nachtrag vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 274), erlassen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „45,26 EUR“ durch den Betrag „47,62 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
 Oberbürgermeister

Vierter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 11. Dezember 2019

Auf Grund der §§ 7 und 114a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2019 folgender Vierter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 232), erlassen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er wird bei mehreren Vorstandsmitgliedern durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Generalhandlungsbevollmächtigten vertreten.“

2. § 6 Abs. 3 Buchstabe r) erhält folgende Fassung:

„r) die Erteilung von Generalhandlungsvollmachten im Einvernehmen mit dem Vorstand;“

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Generalhandlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz „In Vertretung“ und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.“

4. In § 10 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 KUV“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 3 KUV“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde der Satzungsnachtrag der Bezirksregierung als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.11.2019 angezeigt.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 11.12.2019 eine Anpassung der Richtlinien des städtischen Schallschutzfensterprogramms beschlossen. Die Änderungen sind in der Beratungsvorlage 4120/IX im städtischen Ratsinformationssystem gekennzeichnet. Folgend die angepassten Richtlinien:

Städtisches Schallschutzfensterprogramm

Richtlinien der Stadt Mönchengladbach für die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Präambel

Die Stadt Mönchengladbach hat im Zuge der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie den darauf aufbauenden nationalen Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser wurde im März 2013 durch den Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossen. Darin werden Maßnahmen zur Lärminderung bzw. Lärmvermeidung für besonders belastete Bereiche benannt. In den Bereichen, in denen keine bzw. keine ausreichenden aktiven Schallschutzmaßnahmen (am Emissionsort) durchgeführt werden konnten, gewährt die Stadt Mönchengladbach nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für passive Schallschutzmaßnahmen. Darunter fallen der

Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Wohnräumen und der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen.

Durch die Förderung dieser Schallschutzmaßnahmen wird im Hinblick auf die Lärmsituation ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Minderung negativer Auswirkungen der in Großstädten vorhandenen hohen Verkehrsströme geschaffen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben.

In der vorliegenden Förderrichtlinie werden das Förderverfahren, die Fördervoraussetzungen und die sonstigen Rahmenbedingungen festgelegt.

1 Rechtscharakter der Förderung

Die städtische Förderung ist grundsätzlich nachrangig.

2 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Mönchengladbach gewährt für Aufenthaltsräume in Wohnungen, deren berechnete Außenlärmpegel den jeweils nach Lärmaktionsplan geltenden Auslösewert (derzeit 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts) überschreiten und in denen die jeweilige Schalldämmung der Außenbauteile nicht ausreichend ist, Zuschüsse zu den Kosten von baulichen Schallschutzmaßnahmen. Die Mittel für diese Förderung sind zweckgebunden. Folgende Schallschutzmaßnahmen sind förderfähig:

- Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen,
- Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen in Schlafräumen von Wohnungen

Die einzubauenden Lärmschutzfenster bzw. -türen einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen, sowie die schallgedämmten Lüfter müssen so konstruiert sein und fachmännisch in der Weise eingebaut werden, dass die Dämmung mindestens der Schallschutzklasse 4 (Schalldämmmaß 40 – 44 dB(A)) gemäß Tabelle 2 der VDI-Richtlinien Nr. 2719 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Die konkrete Schallschutzklasse ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Außenlärmpegel und wird vom Fachbereich Stadtentwicklung und Planung der Stadt Mönchengladbach ermittelt. Das Schalldämmmaß des Fensters ist durch ein Prüfzeugnis zu belegen.

Fensterbänke, Rahmenverbreitungen und Verblendungen der Fenster sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Fenster und Türen, die aufgrund baulicher Maßnahmen an der Wohnung oder Fassade in Lage und Größe verändert werden, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen dürfen die Innenlärmpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nießbrauch- und Erbbauberechtigte. Die Antragsberechtigung ist durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur an Gebäuden mit einer Überschreitung der in Kapitel 2 benannten Auslösewerte möglich. Die jeweils am Gebäude vorliegenden Außenlärmpegel werden durch den zuständigen Fachbereich nach der „Richtlinie für Lärmschutz an Straßen von 1990“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet.
- 4.2 Schallschutzmaßnahmen (siehe Nr. 2) sind an Gebäuden förderfähig, in deren Räumen die jeweilige Schalldämmung der Außenbauteile nicht ausreichend ist.
- 4.3 Es handelt sich um einen zu Wohnzwecken genutzten Raum. Dies sind insbesondere Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Wohnküchen. Küchen werden als Wohnküchen anerkannt, wenn sie mindestens über 12 qm Grundfläche verfügen und mindestens 2,5 m breit sind.
- 4.4 Nicht förderfähig sind Schallschutzmaßnahmen nach Nr. 2 in Bädern, Toiletten, Fluren, Abstellräumen, Treppenhäusern, vollverglasten Balkonen/Loggien, Wintergärten und ähnlichen Räumen.
- 4.5 Maßgeblich für die Förderung ist die Nutzung der Räume zum Zeitpunkt des Antrags.
- 4.6 Die Baugenehmigung für das zu schützende Gebäude muss vor dem 21.06.1990 erteilt worden sein.
- 4.7 Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.
- 4.8 Die Eigentümer/ der Eigentümer verpflichtet sich, mindestens in den nächsten 10 Jahren die Fensterrahmen alle 2 Jahre fachmännisch warten zu lassen (nachjustieren, etc.), um den lärmindernden Effekt zu erhalten.
- 4.9 Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Antragsunterlagen. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt, behält sich die Stadt vor Anträge, die über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinausgehen auf spätere aufzuteilen.
- 4.10 Den von der Stadt Mönchengladbach beauftragten Bediensteten und Gutachtern ist die Erlaubnis zu erteilen, das Gebäude vor Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens zu prüfen. Dazu ist das Betreten aller Räume des Gebäudes, für die Lärm-

schutzmaßnahmen beantragt werden, zu gestatten.

- 4.11 Die Antragsstellerin / der Antragssteller unterrichtet die Wohnungsinhaber (i.d.R. die Mieterin/ den Mieter) und gewährleistet den Wohnungszugang.

5 Ausschlusskriterien

Keine Förderung erfolgt, wenn

- 5.1 das Gebäude nicht die in Kapitel 2 aufgeführten Außenlärmpegel überschreitet bzw. keine positive Einzelfallprüfung vorliegt.
- 5.2 das Gebäude/die Wohneinheit bereits mit ausreichender Schalldämmung ausgestattet ist.
- 5.3 die Schallschutzmaßnahmen bereits vor Bewilligung begonnen oder durchgeführt worden sind. Dazu zählt auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrags;
- 5.4 für das Gebäude in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausreichende Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden und das Gebäude erst nach Eintreten der Rechtskraft des betreffenden Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert wurde;
- 5.5 das Gebäude nach Planfeststellungsbeschluss o.ä. zum Abriss bestimmt ist oder wenn das Anwesen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt;
- 5.6 das Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 BauGB aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können;
- 5.7 sonstige Mittel aus öffentlichen Haushalten für Lärmschutzmaßnahmen bzw. weitere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden können oder ein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen besteht;
- 5.8 sich das Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes, von Gemeinden und Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet.

6 Anforderungen an den Schallschutz

Nach dem Einbau der Schallschutzmaßnahmen dürfen die Innenlärmpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Zur Erreichung dieser Werte eventuell erforderlichen Dämmmaßnahmen an Rollladenkästen o.ä. müssen vor Auszahlung des Zuschusses nachgewiesen werden.

7 Sonstige Anforderungen

- 7.1 Die verwendeten Bauteile müssen den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (ENEV) in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Anforderungen beim Austausch von Fenstern entsprechen.
- 7.2 Das Isolierglas der einzubauenden Fenster und Türen darf kein Schwefelhexafluorid SF₆ enthalten.
- 7.3 Auf den Einsatz von Tropenholz ist zu verzichten.

8 Art und Umfang des Zuschusses

- 8.1 Für die Förderung stehen beschränkte Haushaltsmittel zur Verfügung.
- 8.2 Die förderfähigen Kosten für die nach Nr. 2 förderfähigen Maßnahmen umfassen alle benötigten Materialien sowie anfallenden Montagearbeiten. Nicht förderfähig sind der Austausch von sonstigen Außenbauteilen und Fensterbänken oder Maßnahmen an diesen sowie Beiputzarbeiten.
- 8.3 Die anteilige Förderung der Schallschutzmaßnahmen beträgt
- bei Erfordernis der Schallschutzklasse 4 maximal 300,00€ pro m² Fenster- bzw. Türfläche. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Der Zuschuss darf einen Anteil von 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
 - bei Erfordernis der Schallschutzklasse 5 maximal 400,00€ pro m² Fenster- bzw. Türfläche. Der Zuschuss darf einen Anteil von 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
 - zusätzlich maximal 250,00€ für Schlafräume beim notwendigen Einbau einer lärmgeschützten integrierten Lüftung.
- Anfallende Montage- und Nebenarbeiten einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Dämmmaßnahmen an Rollladenkästen o.ä. sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.
- 8.4 Die Stadt Mönchengladbach behält sich die Aufteilung der Zuwendungen auf die Förderanträge vor.

9 Antragstellung und Bewilligung

- 9.1 Vor Antragstellung muss sich der Antragssteller an die zuständige Stelle wenden und erfragen ob sein Gebäude/Wohnung unter Umständen zuschussfähig ist sowie die für den Kostenvoranschlag des Fensterbauers notwendige Information über die konkrete Schallschutzklasse einholen.
- 9.2 Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme mit dem vorgegebenen Antragsformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.
- 9.3 Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, geforderte Anlagen sind beizufügen.
- 9.4 Zuständige Stelle im Sinne dieser Richtlinie ist:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Stadtentwicklung und Planung
Abteilung 61.40 Verkehrsplanung
41050 Mönchengladbach
- 9.5 Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs und erlässt entsprechende Zuwendungsbescheide.
- 9.6 Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche notwendigen Unter-

lagen vorliegen. Wenn nach der Nachforderung die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

- 9.7 Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags sowie einer Ortsbesichtigung erhält der Antragsteller den abschließenden Bescheid.

10 Verwendungsnachweis/Auszahlung

- 10.1 Der Zuschussempfänger hat in der Regel innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Zuwendungsbescheides die geförderten Schallschutzeinrichtungen fachgerecht einbauen zu lassen und unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen hierüber den Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Verzögerung ist vor Ablauf der Fristen schriftlich anzuzeigen und zu begründen und kann nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Förderzusage widerrufen.
- 10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus:
- der Schlussrechnung mit Auflistung der Kosten für die einzelnen Schallschutzmaßnahmen,
 - einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug o.ä.). Der Nachweis ist im Original vorzulegen. Die Stadt Mönchengladbach sichert die Rückgabe des Nachweises zu;
 - einem Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau durch die Fachfirma in Form des Formulars „Erklärung zum Schallschutzfensternachweis“, welches mit dem Zuwendungsbescheid übersandt wird.
- 10.3 Die Stadt Mönchengladbach behält sich vor, nach vorheriger Terminabsprache die Ausführung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen. Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahmen unzureichend oder fehlerhaft durchgeführt wurden, kann die Auszahlung der Zuschüsse entsprechend gekürzt oder versagt werden. Nach zweimaliger Terminabsprache und nicht Ermöglichen der Vorort-Besichtigung kann die Förderzusage zurückgezogen werden.
- 10.4 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der im Zuwendungsbescheid bewilligte Zuschuss gezahlt. Für die Festlegung der Höhe des Förderbetrags ist der Verwendungsnachweis maßgeblich.

11 Aufhebung und Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- 11.1 Wird der Zuschuss durch unzutreffende Angaben oder Zuwiderhandlung gegen die in den Nr. 4 und Nr. 5 dieser Richtlinie festgesetzten Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien zu Unrecht erlangt, so wird die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt mit

dem Zeitpunkt des Zugangs des Erstattungsbescheids beim Empfänger.
11.2 Im Übrigen richten sich die Aufhebung und die Unwirksamkeit der Zuwendungsbescheide sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags nach Verwaltungsverfahrensrecht.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach, – Gebäudemangement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Hochbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Gesamtschule Espenstraße – Brandschutztechnische Sanierung

Art und Umfang der Leistung:

Bodenbelagsarbeiten

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

25.05.2020 – 20.08.2021

Nebengebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Beier, Gebäudemangement der Stadt Mönchengladbach

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Frau Munsch, Vergabestelle Dez. VI

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2020-003 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0Y89J/documents>)

Ablauf der Angebotsfrist:

14.01.2020, 10.30 Uhr

Ende der Bindefrist:

14.03.2020

Einzureichen

in digitaler Form über die Vergabepattform Vergabemarktplatz Rheinland, www.evergabe.nrw.de

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB)

über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

Preis:

100 %

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Die Submission findet am 14.01.2020, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), Erdgeschoss, Zimmer 133, statt.

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer Rheinland, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 12.12.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen,
Bauen, Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Gymnasium am Geroweier

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von losem Mobiliar (Lounge-Sitzmöbeln und Couchtischen)

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Sofort nach Auftragsvergabe

Fachliche Auskunft erteilt:

Fr. Coenen-Berche und Herr Feige, FB Schule und Sport, über den Vergabemarktplatz Rheinland (vmp-rheinland.de).

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Vergabenummer "40.20-2019-021".

Ablauf der Angebotsfrist:

14.01.2020, 12:00 Uhr

Einzureichen schriftlich in deutscher Sprache bei:

digital über den Vergabemarktplatz

Sicherheitsleistung: Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen (Ziffer 8 des Angebotsschreibens) zur/zum:
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen,
- ggf. Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Drei Referenzen über ein ähnliches Auftragsvolumen in den letzten drei Jahren

Zuschlagskriterien:

Preis 80 %: Das günstigste Angebot erhält 80 Punkte. Angebote mit dem doppelten oder höheren günstigsten Angebotspreis erhalten 0 Punkte. Zwischen diesen Punkten wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

Garantie 10%: Das Angebot mit einer Garantiegewährung von 60 Monaten oder mehr erhält 10 Punkte. Angebote mit einer Garantiegewährung von 24 Monaten oder einer geringeren Garantie erhalten 0 Punkte. Zwischen diesen Punkten wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

Qualität 10 %: Die Angebote müssen in allen Punkten die geforderten Qualitätsmerkmale der Leistungsbeschreibung aufweisen. Das Mobiliar muss den Anforderungen genügen und den Belastungen des täglichen Schulbetriebs standhalten. Dies betrifft insbesondere die Materialstärke, Stabilität, Verschweißung, Befestigung der Füße. Prospekt- bzw. Katalogmaterial, aus dem die Produkteigenschaften hervorgehen, ist dem Angebot beizufügen. Der Auftraggeber behält sich eine Bemusterung der angebotenen Produkte zur Qualitätsprüfung vor.

Bindefrist:
42 Kalendertage – 25.02.2020

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Schule und Sport –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im offenem Verfahren

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Beschaffung von 7 Rettungswagen

Aufteilung in Lose:
Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1: Fahrgestell,
Los 2: Auf- & Ausbau,
Los 3 Fahrtrage,
Los 4: Beatmung & Absaugung,
Los 5: EKG, Los 6 Digitalfunk

Angebote sind möglich für:
Einzelne Lose, alle Lose

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
4. Quartal 2020

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2019-06

Ablauf der Angebotsfrist:
10.02.2020, 12.00 Uhr

Einzureichen ausschließlich in digitaler Form:

Über Vergabemarktplatz Rheinland, www.evergabe.nrw.de
Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Referenzen zu mind. fünf vergleichbaren Projekten der letzten drei Jahre (Los 2)
- Am sog. „LKW-Kartell“ beteiligte Bieter oder ggf. deren Lieferanten haben eine Bietererklärung zur Zusicherung bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit beizufügen (Selbstreinigung, § 125 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB).
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal (Nachweis „Fachmonteur für Digitalfunk in Fahrzeugen (TÜV)“ oder vergleichbar)

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Zuschlagskriterien:

Los 1 – Fahrgestell:
Preis 60%
techn. Wert 10%
Service 25%
Umwelt 5%

Los 2 – Auf-/Ausbau:
Preis 60%
techn. Wert 20%
Service 20%

Los 3 – Fahrtrage:
Preis 100%
Los 4 – Beatmungsgerät:
Preis 100%
Los 5 – EKG-Gerät:
Preis 100%
Los 6 – Digitalfunk:
Preis 100%

Bindefrist:
20.04.2020

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 46 UVgO / § 62 VgV.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im offenen Verfahren

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung 2020-2021

Aufteilung in Lose:
Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:
1-Brandschutzanzug BF, 2-Brandschutzanzug FF, 3-Schutzanzug TH, 4-Feuerwehr-Diensthose, 5-Rettungsdienstjacke, 6-Rettungsdiensthose, 7-T-Shirt, 8-Polo-Hemd, 9-Sweatshirt, 10-Diensthemd-Kurzarm, 11-Diensthemd-Langarm, 12-Fleecejacke, 13-Brandschutzhandschuh, 14-Halbschuhe, 15-Sicherheitsschuhe, 16-Schnürstiefel, 17-Schlupfstiefel

Angebote sind möglich für:
Ein Los, mehrere Lose

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
Jahre 2020 und 2021

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kommer, Telefon 02166 9989-2458

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-04

Ablauf der Angebotsfrist:
11.02.2020, 12.00 Uhr

Einzureichen ausschließlich in digitaler Form:

Über Vergabemarktplatz Rheinland, www.evergabe.nrw.de,
Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Zuschlagskriterien:

Los 1-6 und 14-17
70 % Preis
20 % Lieferzeit
10 % Reparaturdienst

Los 7-13
80 % Preis
20 % Lieferzeit

Bindefrist:
30.04.2020

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 46 UVgO / § 62 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Programmiersoftware für Digitale Meldeempfänger

Aufteilung in Lose:
Nein

Nebenangebote sind:
Nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
1. Quartal 2020

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Schmitz, Telefon 02166 9989-2460

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2019-10

Ablauf der Angebotsfrist:
20.01.2020, 12.00 Uhr

Einzureichen ausschließlich in digitaler Form:
Über Vergabemarktplatz Rheinland, www.evergabe.nrw.de
Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Zuschlagskriterien:
Preis: 100 %

Bindefrist:
18.02.2020

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 46 UVgO / § 62 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Erster Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS)

vom 18. Dezember 2019

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017-, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 232), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. Dezember 2019 folgender Erster Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS) vom 21. Dezember 2017 erlassen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„In der Regel kann pro Abfallbehälter eine Biotonne genutzt werden. Ohne zusätzliche Kosten werden bei einem Restabfallvolumen von bis zu 240 l eine Biotonne bis zu 240 l, bei einem Restmüllvolumen bis zu 480 l zwei Biotonnen mit je bis zu 240 l, bei

einem Restabfallvolumen von 720 l drei Biotonnen mit je bis zu 240 l, bei einem Restmüllvolumen bis zu 960 l vier Biotonnen mit je bis zu 240 l und bei einem Restmüllvolumen von 1.200 l fünf Biotonnen mit je bis zu 240 l zur Verfügung gestellt.“

2. In § 5 Abs. 3 wird hinter den ersten Satz ein zweiter Satz wie folgt angefügt:

„Hierzu hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter zu den Leerungszeiten rechtzeitig zur Entleerung bereitzustellen und außerhalb der Leerungszeiten auf seinem Grundstück unterzubringen.“

3. § 7 Abs. 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Bei Grundstücken, die nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das bereitzustellende Behältervolumen für die nicht zu Wohnzwecken dienenden Nutzungseinheiten nach den anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EWG).

Einwohnergleichwerte werden wie folgt zu Grunde gelegt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen selbständig Tätige der freien Berufe, selbst- ständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und Cafés	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe, sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte

festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung ausrichten. Analog wird in Fällen, in denen Satz 2 keine Regelung enthält, verfahren.

Für die Bemessung des Mindestbehältervolumens gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ein Einwohnergleichwert entspricht dabei einer zu berücksichtigenden Person.“

4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Abfälle dürfen erst ab 20.00 Uhr des Vortages, müssen aber bis spätestens 6.30 Uhr des Abholtages bereitgestellt werden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Regelung in Ziffer 3 (§ 7 Abs. 5) tritt zum 01.01.2021, die übrigen Regelungen zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

**Dritter Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mönchengladbach
(Abfallgebührensatzung –
AbfGS)**

Vom 18. Dezember 2019

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in

Kraft getreten am 22. April 2017 –, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 232), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. Dezember 2019 folgender Dritter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 16. Dezember 2016, zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 20. Dezember 2018 (Abl. MG S. 275) erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Mehrere Gebührenschuldner (Miteigentümer, Wohnungs- bzw. Teileigentümer etc.) haften als Gesamtschuldner.“

2. § 4 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Leistungspreis beträgt für den	
a) 60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	390,27 EUR
b) 60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	102,04 EUR
c) 60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	51,02 EUR
d) 80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	458,30 EUR
e) 80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	136,05 EUR
f) 90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	492,31 EUR
g) 90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	153,05 EUR
h) 120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	594,35 EUR
i) 120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	204,07 EUR
j) 150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	696,38 EUR
k) 150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	255,09 EUR
l) 160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	730,39 EUR
m) 160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	272,10 EUR
n) 180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	798,42 EUR
o) 180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	306,11 EUR
p) 200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	866,44 EUR
q) 200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	340,12 EUR
r) 210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	900,46 EUR
s) 210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	357,13 EUR
t) 240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.002,49 EUR
u) 240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	408,15 EUR
v) 770 l-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	531,80 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.152,23 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.304,46 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	4.608,92 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	44,32 EUR
w) 1.100 l-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	759,71 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.646,04 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.292,09 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	6.584,18 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	63,31 EUR
x) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	240,68 EUR
y) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	382,89 EUR

- z) Die Abfallentsorgungsgebühr für einen weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich 60,00 EUR“

3. § 4 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und vollständig im Sinne des § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz verwertet (Eigenkompostierung) wird ihm auf Antrag eine Gebührenabschlag auf den Leistungspreis gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt der Leistungspreis für den

a)	60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	297,05 EUR
b)	60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	55,43 EUR
c)	60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	27,71 EUR
d)	80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	334,00 EUR
e)	80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	73,90 EUR
f)	90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	352,48 EUR
g)	90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	83,14 EUR
h)	120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	407,90 EUR
i)	120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	110,85 EUR
j)	150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	463,33 EUR
k)	150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	138,56 EUR
l)	160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	481,80 EUR
m)	160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	147,80 EUR
n)	180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	518,75 EUR
o)	180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	166,28 EUR
p)	200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	555,70 EUR
q)	200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	184,75 EUR
r)	210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	574,18 EUR
s)	210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	193,99 EUR
t)	240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	629,60 EUR
u)	240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	221,70 EUR
v)	770 l-Abfallgroßbehälter	
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	257,12 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	557,10 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.114,19 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.228,39 EUR
ee)	bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	21,43 EUR
w)	1.100 l-Abfallgroßbehälter	
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	367,32 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	795,85 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.591,70 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.183,41 EUR
ee)	bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	30,61 EUR
x)	4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	108,72 EUR
y)	7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	172,97 EUR“

4. § 4 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Grundpreis beträgt pro Haushalt/ Gewerbeeinheit jährlich 54,17 EUR“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird

hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungs-

gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

Dritter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

vom 18. Dezember 2019

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 297), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 20. Dezember 2018 (Abl. MG S. 277), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird der Betrag „10,32 EUR“ durch den Betrag „11,17 EUR“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 6 Satz 2 wird der Betrag „5,83 EUR/t“ durch den Betrag „4,70 EUR/t“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 6 Satz 3 wird der Betrag „1,34 EUR“ durch den Betrag „1,13 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

**Dritter Nachtrag
zur Satzung über die
Straßenreinigung und
die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Mönchengladbach
(Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung)**

vom 18. Dezember 2019

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher

Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) – SGV. NRW. 2061 –, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 610 –, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 232) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. Dezember 2019 folgender Dritter Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 258), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 20. Dezember 2018 (Abl. MG S. 274), erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „17,30 v.H.“ durch die Angabe „17,33 v.H.“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „60,98 v.H.“ durch die Angabe „61,22 v.H.“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „7,60 EUR“ durch den Betrag „7,73 EUR“ ersetzt.
4. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

Zeichenerklärung:

Reinigungsklasse 1	=	wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsklasse 2	=	wöchentlich zweimalige Reinigung
Reinigungsklasse 3	=	wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsklasse 4	=	wöchentlich sechsmalige Reinigung
X	=	Reinigungspflicht
-	=	keine Reinigungspflicht
*	=	nur Winterwartung im öffentl. Interesse
WW	=	Winterwartung auf Gehwegen
Winterdienstklasse I	=	Sofortpläne (höchste Priorität)
Winterdienstklasse II	=	Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)
WDK	=	Winterdienstklasse
Anl.	=	Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs-Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
Hamburgring		1	X	-	-	X	I
Am Schmölderpark		1	-	X	-	X	
Pfarrer-Orth-Weg	Wohnweg zu Hs.Nr. 31, 33, 35 und Weg zw. Garage und Hs.Nr. 15	1	-	X	-	X	
Wilhelm-Gillessen-Weg		1	-	X	-	X	
Kreuzdornweg		1	X	-	-	X	I
	Stichwege	1	-	X	-	X	
Dahlener Straße	von Marienplatz bis Eisenbahnstraße	4	X	-	-	X	I
	bis Katharinenstraße	2	X	-	-	X	I
	bis Dahlener Straße Hs.Nr. 693 (einschl.)	1	X	-	-	X	I
Am Ringofen	von Gelderner Straße bis Am Kauert	1	X	-	-	X	I
	Rest	1	-	X	-	X	
Haierbäumchen	von Labbéstraße bis Gartenkamp und Stichstraße bei HsNr. 117	1	X	-	-	X	II
Eickener Winkel	Gemarkung Neuwerk (MG), Flur 26, Flurstück 329 und Flurstück 351	1	X	-	-	X	II
	Gemarkung Neuwerk (MG), Flur 26, Flurstück 323	1	-	X	-	X	
Hovener Kamp	inkl. Stichstraßen	1	X	-	-	X	II

Erster Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

vom 18. Dezember 2019

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) -SGV NRW 2127-, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 232), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. Dezember 2019 folgender Erster Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

Artikel 1

Die Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„bei allen anderen Verstorbenen 25 Jahre, wobei abweichend hiervon für Bestattungen auf Teilflächen der Friedhöfe Giesenkirchen (ab Feld 29 aufwärts) und Uedding (ab Feld 30 aufwärts) Ruhefristen von 30 Jahren bestehen,“

§ 15 Abs. 5 wird nach Satz 2 um folgenden Satz ergänzt:

„Eine Umwandlung von einstelligen Erdgrabstätten nach dieser Satzung in zweistellige Erdgrabstätten ist während des laufenden Nutzungsrechtes nicht möglich.“

In **§ 15 Abs. 7 S. 1** wird „einstelligen“ gestrichen.

§ 19 Abs. 2 Nr. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„zweistellige Urnenschmuckgrabstätten, in der Regel mit einer Länge von 140 cm und einer Breite von 140 cm (inklusive Einfassung, Innenmaß 100 x 100 cm), wobei die Grabstätten allseitig mit einer 20 cm breiten und mindestens 5 cm dicken Platte (geflämmt oder Schliiff 0-3) aus Naturstein einzufassen sind,“

§ 19 Abs. 4 wird in § 19 Abs. 3 und **§ 19 Abs. 3** wird in § 19 Abs. 4 geändert.

In **§ 19** wird hinter Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„Nach früherer Satzung vorhandene vierstellige Urnengrabstätten werden nach Ablauf der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte in zweistellige Urnengrabstätten umgewandelt. Die Anwendung des § 28 Absatz 2 hat keine Verlängerung als vierstellige Urnengrabstätte über das laufende Nutzungsrecht zur Folge.“

§ 28 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Nach früherer Satzung vorhandene Wahl- und Tiefgrabstätten sowie vierstellige Urnengrabstätten werden während der verbleibenden Nutzungsrechte als solche mit den erworbenen Rechten hinsichtlich der Anzahl an Bestattungsmöglichkeiten fortgeführt. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist jedoch nur als Erdgrabstätte bzw. zweistellige Urnengrabstätte möglich.“

In **§ 34 Abs. 1 S. 2** wird hinter „Grabfeld für Sinti und Roma“ „sowie für das buddhistische und hinduistische Grabfeld auf dem Hauptfriedhof“ eingefügt.

In **§ 34 Abs. 6** werden die Mindeststärken für stehende Grabmale für Erdgrabstätten bis 80 cm Höhe, Kindergrabstätten bis 80 cm Höhe sowie Urnengrabstätten 1-stellig und Urnengrabstätten 2- und 4-stellig auf 12 cm geändert.

Artikel 2

Die Regelungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:
 „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

Erster Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

vom 18. Dezember 2019

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) -SGV NRW 2127-, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG 2018 S. 232) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. Dezember 2019 folgender Erster Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

In der **Tarifgruppe 1 Nutzungsrechtsgebühren** werden unter 1.1 nach 1.1.6 folgende Tarife eingefügt:

”		
1.1.7	Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof	
1.1.7.1	Einstellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit einer Sargbeerdigung	2.066,00 €
1.1.7.2	Zweistellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit von zwei Sargbeerdigungen	4.048,00 €
1.1.8	Umwandlung von nach alter Friedhofssatzung erworbenen Tiefgrabstätten mit einer Bestattungsmöglichkeit (TGo) in zweistellige Erdgrabstätten Eine nach der alten Friedhofssatzung erworbene Tiefgrabstätte mit einer Bestattungsmöglichkeit (TGo) kann bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes in eine zweistellige Erdgrabstätte umgewandelt werden. Bei der Umwandlung werden die noch nicht abgelaufenen Jahre der laufenden Nutzungsfrist berechnet. Für die Umwandlung der Grabstätte gelten folgende Tarife:	
1.1.8.1	Grabstätte mit 25-jähriger Ruhefrist pro Jahr	21,92 €
1.1.8.2	Grabstätte mit 30-jähriger Ruhefrist pro Jahr	18,27 €
1.1.8.3	Eine Umwandlung von einstelligen Erdgrabstätten nach § 15 der geltenden Friedhofssatzung in zweistellige Erdgrabstätten ist während der laufenden Nutzungsdauer nicht möglich.	
“		

In der **Tarifgruppe 1.3. Verlängerungen von Grabnutzungsrechten je Jahr** werden unter 1.3.1 nach 1.3.1.15 folgende Tarife eingefügt:

”		
1.3.1.16	Einstellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit einer Sargbeerdigung	90,00 €
1.3.1.17	Zweistellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit von zwei Sargbeerdigungen	166,00 €
“		

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Regelungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 18. Dezember 2019

Hans Wilhelm Reiners
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Finanzvorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH

Die Gesellschafterversammlung vom 03. Juli 2019 hat den Jahresabschluss 2018 der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH in der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von EUR 1.220.912,70 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.02.2020 bis 21.02.2020 in der
Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer Freitagnachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Mönchengladbach, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Städtische Kliniken Mönchengladbach, Mönchengladbach, ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2018 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser

Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 KHGG NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren

haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt

die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine

wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhausträgergesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfest-

stellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 6. Juni 2019

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Linke Nauen
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 12.12.2019

gez. Thorsten Celary
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der MVZ an den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH

Die Gesellschafterversammlung vom 27.06.2019 hat den Jahresabschluss der MVZ an den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH zum 31. Dezember 2018 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss von EUR 60.540,17 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 liegt in der Zeit vom 03.02.2020 bis 07.02.2020 in der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer Freitagnachmittag) zur Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 12.12.2019

gez. Andreas Rostalski gez. Marcel Kühne
Geschäftsführer Geschäftsführer



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte ver-
lorene Sparkassenbuch, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Mön-
chengladbach, ist die Kraftloserklärung
beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402659910

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten
Sparkassenbuches wird aufgefordert, bin-
nen drei Monaten, spätestens am 16.
März 2020, seine/ihre Rechte anzumelden
und das Sparkassenbuch vorzulegen, an-
dernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2019

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand